

SATZUNG

FÖRDERVEREIN - ELTERN, ALTSCHÜLER, FREUNDE - DES EVANGELISCH STIFTISCHEN GYMNASIUMS e.V.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh unter 475 a, 14.07.1971
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein - Eltern, Altschüler, Freunde - des Evangelisch Stiftischen Gymnasiums Gütersloh e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Gütersloh.
3. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Gütersloh unter dem Geschäftszeichen VR 475 a
4. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Ziel und Zweck des Vereins ist die Unterstützung der schulischen Arbeit und des schulischen Lebens am Evangelisch Stiftischen Gymnasium.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Belange der Schule und ihrer Schülerinnen und Schüler, durch den persönlichen Einsatz der Mitglieder, durch die Bereitstellung von Sachspenden und finanziellen Mitteln, zum Beispiel für moderne Unterrichtsmittel, Ausstattung der Schule, sowie für kulturelle, sportliche und bildungsfördernde Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
- b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
- c) durch endgültigen Ausschluss mit sofortiger Wirkung, insbesondere bei Verzug mit Mitgliederbeiträgen.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

- 4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie können auf Wunsch von der Beitragszahlung befreit werden und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden durch den Vorstand durch Beschluss festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie besteht aus den Vereinsmitgliedern.

- 1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben.
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Änderung der Satzung,
 - d) Auflösung des Vereins,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 2.
 - a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Veranstaltung bekanntzumachen. Die Einberufung erfolgt außerdem, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- c) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- d) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu acht Mitgliedern.
Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Aufgaben dieser Satzung.

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister/in
 - d) bis zu fünf Mitgliedern
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n.
Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/in
 3. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein außergerichtlich und gerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
 4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
 5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem oder der Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
 7. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Schatzmeister/in oder der/des Vorsitzenden
 8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 9 Der Vergabeausschuss

Über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet in der Regel der Vergabeausschuss.

1. Diesem Vergabeausschuss gehören an:
 - a) Alle Mitglieder des Vorstandes
 - b) Der/die Vorsitzende des Kuratoriums oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in
 - c) Der/die Schulleiter/in oder dessen/ deren Stellvertreter/in
 - d) Ein Mitglied des Lehrerkollegiums
2. Beschlüsse im Vergabeausschuss werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Fördervereins.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Geschäftsjahre, die die Jahresrechnung des Vorstandes überprüfen und zur Mitgliederversammlung darüber berichten.
2. Die Kassenprüfer sollen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen bei ihrer Prüfung keinerlei Weisungen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vereinsvermögen dem Evangelisch Stiftischen Gymnasium zugeführt, das es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung und Bildung schulischer Belange zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 16.11.2015 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 14.07.1971

Gütersloh, den 16.11.2015

Vorsitzende/r